

Erscheint täglich mit Ausnahme des Sonntags. Der Samstagnummer wird das illustrierte Sonntagsblatt sowie die Landwirtschastlichen Mitteilungen, der Dienstagnummer die wöchentliche Unterhaltungsbeilage gratis beigegeben.

Abonnementpreis vierteljährlich 2 Mk. 20 Pfg. für Homburg 30 Pfg. Bringerlohn pro Quartal — mit der Post bezogen frei ins Haus geliefert 3 Mk. 17 Pfg. Wochenaufschlag 20 Pfg.

Kreiszeitung

für den Ober-Taunus-Kreis.

Inserionsgebühren 15 Pfg. für die vierstellige Zeile oder deren Raum, für lokale Anzeigen bis zu vier Zeilen nur 10 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 30 Pfg.

Anzeigen werden am Erscheinungstag möglichst frühzeitig erbeten.

Redaktion und Expedition Postfach 76.

Telephon 416

Hof- und Gesellschaftsbericht.

Berlin, 2. Jan. Der Kaiser ist heute Nachmittag 3 Uhr vom Potsdamer Bahnhof mit Gefolge im Sonderzug nach Sigmaringen abgereist, wo die Ankunft Morgen früh 8.55 Uhr erfolgen dürfte.

Karlsruhe, 2. Jan. Der Großherzog von Baden begibt sich heute Nachmittag halb 4 Uhr in Begleitung seines Generaladjutanten Excellenz Dürr zu den Beisetzungsfeierlichkeiten nach Sigmaringen.

Karlsruhe, 2. Jan. Gute Vormittag starb hier im 55. Lebensjahr Wirkl. Geh. Rat Excellenz Eugen Feder, der vom 18. März 1904 bis 22. Oktober 1906 badischer Finanzminister gewesen war.

Gotha, 2. Jan. Herzog Karl Eduard ist an Rheumatismus erkrankt, sodass die große Hofcour und der Besuch aller sonstigen Veranstaltungen abgefragt werden mußte.

Breslau, 2. Jan. Der „Schlesischen Zeitung“ zufolge starb in der Neujahrsnacht der Oberkonsistorialrat Prof. von Saase im Alter von 72 Jahren.

Münster (Westfalen), 2. Jan. Der Weihbischof der Diözese Münster, Illgen, ist heute Mittag gestorben.

Breslau, 2. Jan. Wie die „Schlesische Volkszeitung“ erfährt, ist die Genesung des Kardinal-Kurzbischofs Dr. v. Kopp soweit vorgeschritten, daß er am Neujahrstage zum ersten Male wieder die Messe celebrieren konnte.

Brüssel, 2. Jan. Der König ist mittags zu den Beisetzungsfeierlichkeiten nach Sigmaringen abgereist.

Politische Wochenschau.

Die Zeit „zwischen den Jahren“ ist erfahrungsgemäß für die hohe wie für die niedere Politik eine tote Zeit. Die vielen Festtage, die sich an der Jahreswende zusammendrängen, behindern die politische Arbeit der Regierungsmänner wie der berufsmäßigen Politiker und die Feststimmung, die über dieser Zeit lagert, wirkt auf die politischen Leidenschaften, wie sie sich oft nur zu unbedeutend in der Parteipolitik austoben, mäßigend und mildern. So trägt denn die innere Politik in nahezu allen Ländern das Gepräge eines Ausruhens von langen, hitzigen Kämpfen. In Deutschland ist auf dem Gebiet, auf dem man noch vor wenigen Tagen die schärfsten Kämpfe erwarten konnte, in dem Verhältnis zwischen Vertriebenen und Heimkehrern der Friede geschlossen. Auch in Oesterreich, wo schon den habenden Parteien im Reichsrat der berühmte § 14 gezeigt wurde, ist vorläufig Friede eingetreten. Allerdings weniger aus Feststimmung, als in der Beforgnis vor dem ex-lex-Zustand haben die Ruthenen die Obstruktion eingestellt und für ein paar Wochen ist wenigstens der Friede gesichert. Allein in Frankreich, sonst das klassische Land des „Zwischenjahresfriedens“, ist auch in diesen Tagen eine lebhafteste Bewegung in der inneren Politik zu verzeichnen. Die Umbildung der Parteien, welche schon seit geraumer Zeit das politische Leben unserer westlichen Nachbarn beeinflusst, ist immer noch nicht abgeschlossen und sie hat gerade in diesen Tagen eine neue Wendung dadurch erfahren, daß auch Herr Briand einer der fähigsten und zweifellos ehrgeizigsten Politiker der Republik, eine neue Partei gegründet hat. Erst das neue Jahr wird freilich zeigen, welchen Einfluß diese neue

Brüandpartei auf die französische Politik zu gewinnen im Stande ist.

Nicht so still wie in der inneren Politik geht es selbstverständlich in der hohen Politik, der Weltpolitik zu. Das Jahr 1913 überläßt seinem Nachfolger immer noch die orientalische Frage, wie sie sich seit dem Balkankrieg des vergangenen Winters entwickelt hat. Zwar sind der Krise ihre gefährlichsten Spigen genommen, aber es sind noch immer genug ungelöste Fragen da, die sich, wenn sie nicht sehr vorsichtig behandelt werden, zu schweren Krisen auswaschen können. Das Schicksal der ägäischen Inseln, die Reformen in Armenien und die deutsche Militärcorpsion in Konstantinopel bieten zusammen einen Komplex von Streitpunkten dar, die sehr gefährliche Explosivstoffe in sich bergen. Und niemand weiß noch, ob das neue Jahr wirklich eine Lösung all dieser Fragen bringt, die auch einen dauerhaften Frieden verbürgt, oder ob man sich damit begnügen wird, eine Lösung zu finden, die tatsächlich nur eine Erholungsphase zwischen alten und neuen Kämpfen ist. Deutschland, das so überaus stark an einer Veruhigung des nahen Orient interessiert ist, hat darum allen Grund, auf der Wacht zu sein und auch das deutsche Volk sollte sich durch das feste Hin und Her der Orientpolitik nicht in seiner Anteilnahme von dieser Politik abstumpfen lassen, sondern allem, was „da unten“ am Balkan und in Kleinasien vorgeht, scharfe Aufmerksamkeit widmen. Es sollte stets bedenken, daß unsere „Freunde“ in der Welt, wenn sie einmal ein Karmidell brauchen, um ihre eigenen Sünden zu entschuldigen, sicherlich Deutschland als das Karmidell hinführen, das an allem schuld ist. Das lehrt eine Erfahrung von vielen Jahren, das haben die Treiber gegen die deutschen Offiziere am goldenen Horn und gegen Deutschlands handelspolitische Betätigung in Südamerika, welche gegen die Monroedoktrin verstoße, erst jüngst wieder gezeigt und selbst ein Mann wie Sven v. Hedbin, der doch Deutschlands friedliche Absichten kennen sollte, hat die „Aufteilung“ Schwedens als das Ziel in der russischen und der deutschen Politik bezeichnet.

Politische Nachrichten.

Die Beisetzungsfeierlichkeiten der Fürsten Antonie von Hohenzollern.

Sigmaringen, 2. Jan. Zur Teilnahme an den Beisetzungsfeierlichkeiten sind in den letzten Tagen hier sämtliche Mitglieder des Hohenzollernschen Fürstenhauses und die Prinzen und Prinzessinnen des rumänischen Königshauses sowie der König und die Königin von Portugal hier eingetroffen. Als Vertreter der rumänischen Regierung traf heute Nachmittag Excellenz von Waldman hier ein. Ferner kamen um 4 Uhr 34 Minuten hier an, der König von Sachsen mit der Prinzessin Mathilde von Sachsen, die Prinzessin Therese von Bayern, Prinz Franz von Bayern sowie der Fürst und die Fürstin von Tura und Taxis. Der Großherzog von Baden trifft um 8 Uhr 05 Minuten hier ein und gegen Mitternacht der Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Außerdem sind im Laufe des Nachmittags mehrere Vertreter von Bundesfürsten und Abordnungen des 1. Garde- Dragonerregiments, des Füsilierregiments Fürst Karl Anton von Hohenzollern und des Hohenzollernschen Jägerregiments Nr. 13 angekommen. Morgen früh 7.50 Uhr wird der König der Belgier und Herzog Robert von Württemberg als Vertreter des Königs von Württemberg eintreffen, ferner gegen

10 Uhr der Fürst von Fürstberg Prinz Max von Sachsen, Bischof von Stepler-Mothenburg, Erzabt Hildefons Schöber von Beuron und eine Abordnung des 6. Badischen Infanterieregiments Nr. 114.

Das bayerische Regierungsorgan über die künftige politische Lage.

München, 2. Jan. Das Organ der bayerischen Staatsregierung „Die Bayerische Staatszeitung“ veröffentlicht heute einen politischen Neujahrsartikel, in dem auf die Ansicht verschiedener Politiker Bezug genommen wird, daß für das neue Jahr mit einer Verschärfung der innerpolitischen Lage des Reiches zu rechnen sei. Das Regierungsorgan meint, es sei nicht einzusehen, warum die zwischen dem Reichstage und dem Reichsminister aufgetretenen Mißverständnisse dem Jahre 1914 ihren Stempel aufdrücken sollten. Man könne doch nicht behaupten, daß nun die Arbeit von vier Jahrzehnten im Reichslande zunichte gemacht worden sei. Der Ernst der Frage, um die es sich bei der Zaberner Affäre handelt, soll nicht bestritten werden, aber das schließt nicht aus, daß eine Lösung gefunden werde, die zeigt, daß die Vertreter der bürgerlichen Kreise im Reichstage hinter dem Zwiespalt eines Tages nicht das Vertrauen verlagern, das sie dem Minister bei der Bewilligung der großen Gesetzesvorlage bezeugt haben.

Zabern und kein Ende.

Zabern, 2. Jan. Der „Zaberner Anzeiger“ erhebt in einer längeren Ausführung neuerdings schwere Anschuldigungen gegen die Leutnants Vögte und von Jostner, dann gegen den Sergeanten Höflich vom Infanterieregiment Nr. 90 der schweren Soldatenmishandlung bzw. Mißhandlung von Zivilpersonen, letztere begangen am Freitag den 28. November gelegentlich der bekannten Straßenverfälle, und weiter Anschuldigungen betr. Mißbrauch der Dienstgewalt, die sich der Hauptmann von Nistowski von der 5. Kompanie des genannten Regiments gegenüber Untergebenen durch Gebrauch oder Duldung beleidigender Worte und Anreden habe zu Schulden kommen lassen.

Straßburg, 2. Jan. Die Fraktionen der 2. Kammer haben sich über die Behandlung der Zaberner Affäre dahin geeinigt, daß die Interpellationen erst in der Woche nach der Eröffnung des Landtages und zwar am 15. Januar behandelt werden. Die Begündung wird im Auftrage aller Fraktionen der Bürgermeisterei von Zabern Ansoffner (Erfahrungszentrum) übernehmen. Dadurch wird ermöglicht, vor Beginn der Parlamentsdebatten das Urteil gegen Oberst von Reiter abzuwarten.

Die Kaisermanöver 1914.

Berlin, 2. Jan. Wie die Frankf. Ztg. meldet, finden die diesjährigen Kaisermanöver auf Anordnung des Kaisers erst in der zweiten Hälfte des September statt. Man geht wohl nicht fehl in der Vermutung, daß diese Abweichung von der bisherigen Gepflogenheit, die Kaisermanöver vor Mitte September zu beenden, auf besondere Berücksichtigung der Ernverhältnisse in den für das Manöver in Betracht kommenden Gegenden zurückzuführen ist.

Jahrhundertfeier in Danzig.

Danzig, 2. Jan. Zur Erinnerung an die Befreiung Danzigs vor Hundert Jahren fand heute vor dem Friedrich-Wilhelm-Schützenhaus eine von der Stadt Danzig veranstaltete Gedenkfeier statt. Das Kaiserhoch brachte Oberpräsident von

Judiths Ehe.

Roman von Otto Elfer.

(Nachdruck verboten).

34]

Ihre Stimme, ihre Worte hatten einen ganz anderen Klang wie früher; nicht mehr so hart, so kühl, wie auch ihr Auge sanfter und weicher blickte.

„Wißt du schon wieder gehen?“ fragte sie, als er sich abwenden mußte, um seine Bewegung zu verbergen.

„Ich fürchte, ein längerer Besuch strengt dich zu sehr an.“

„Kein, ich freue mich, dich zu sehen. Setze dich, erzähle mir, wie es draußen aussieht. Es muß jetzt Sommer sein — nicht wahr?“

„Ja, prächtiges Sommerwetter. Es ist die Zeit der Heuernte, wir haben auf den Wiesen jetzt viel Arbeit. Es gibt dieses Jahr eine reiche Heuernte.“

„Man sieht es dir an, daß du viel draußen bist. Du bist ganz braun gebrannt. — Sieh mich nur nicht an, Axel, ich bin recht häßlich geworden. Nicht wahr?“

„Ein bißchen blaß und schmal — aber das gibt sich bald wieder, wenn du erst wieder hinauskommst in die Luft und in die Sonne.“

„Ach ja — frische Luft und Sonne! Wie sehne ich mich danach! Ich habe euch so viel Mühe und Sorge gemacht.“

„Aber, Judith, wie kannst du so sprechen? Wir kommen doch dabei nicht in Betracht, die Hauptsache ist, daß du rasch wieder gesund wirst.“

„Ja, ja — gesund — gesund! Dann wollen wir auch ganz aufziehen und glücklich sein. Nicht wahr, Axel?“

„Gewiß, meine Judith.“

Er küßte wieder ihre Hand. Ihre Wangen tauchten sich in tiefer Blut. Ihr Auge nahm einen lebhafteren Glanz an.

Axel bemerkte diese Erregung.

„Aber ich muß wirklich jetzt wieder gehen!“ sagte er. „Mein Besuch dauerte schon zu lange — Doktor Berger wird schelten.“

„Ja, du magst recht haben. Geh, Axel. Aber, nicht wahr, du kommst morgen wieder?“

„Wenn du es erlaubst, mit der größten Freude. Und jeden Tag werde ich dann ein wenig länger bleiben dürfen. Und wenn du willst, werde ich dir vorlesen.“

„Ach ja — ich freue mich sehr darauf!“

„Und nun leb' wohl einstweilen, meine Judith. Versuche, ein wenig zu schlafen. Schlaf ist die beste Medizin, sagt Doktor Berger. Auf Wiedersehen, meine Judith!“

Er beugte sich über sie und küßte sie auf die Stirn. Leise entfernte er sich.

Judith lag ganz still. Sie fühlte sich so leicht, so glücklich und doch so tief bewegt. Sie hörte ihn im ersten Zimmer mit ihrer Mutter sprechen; sie lauschte dem Klang seiner Stimme und lächelte glücklich vor sich hin. Sie ergriff die Rosen, welche er ihr gebracht, und küßte sie; und dann schloß sie die Augen und lag still da, träumend von reicher Lust und Sonne und Rosen und Glück.

Als Frau Strahlenheim wieder eintrat, war Judith in einen sanften Schlummer gefallen; ihre gefalteten Hände hielten die Rosen, auf ihren Lippen schwebte ein glückliches Lächeln. —

Von jetzt an kam Axel jeden Tag und blieb ein Stündchen bei ihr, plaudernd und erzählend von seinen Arbeiten in Wald und Feld. Jedesmal brachte er ihr Blumen mit, Rosen oder seltsame Blumen aus dem Treibhaus. Am meisten aber freute sich Judith, als er ihr eines Tages einen großen Strauß bunter Feldblumen mitbrachte, die er selbst auf den Wiesen und Feldern gesammelt hatte. Sie dachte mit inniger Freude an die Zeit, wo sie selbst wieder diese Blumen draußen in Wald und Feld pflücken durfte.

„Rosen und Kamelien, Christanthemen und Astern, die hab' ich in der Stadt auch gehabt!“ sagte sie lächelnd. „Aber diese Feldblumen nicht, die sind mir neu, manche kenne ich nicht einmal ihrem Namen nach.“

Und Axel mußte ihr die Namen der Blumen nennen und ihr erzählen, wo und wie sie wuchsen. Sie band die Blumen dann selbst zu einem hübschen Strauß zusammen, und sie plauderten, lachten und waren glücklich wie zwei harmlose Kinder.

Oftmals wollte es freilich heiß in seinem Herzen emporkommen, und er hätte den Arm zärtlich um ihre schlaffe, in Spitzen ge-

hüllte Gestalt legen, ihren von Tag zu Tag wieder frischer erblühenden Mund küssen mögen. Aber er bezwang sich, er wollte sie mit seiner Liebe nicht erschrecken, er wollte die harmlose Vertraulichkeit, die sie ihm jetzt entgegenbrachte, nicht wieder zerstören. Er dachte an die Zweifel, die ihr Herz gerissen, die sie auf das Arranienlager geworfen hatten. Er wollte ihr zeigen, daß seine Liebe echt und wahr sei, daß er sie liebte nicht nur mit seinen Sinnen, sondern mehr noch tiefer mit seiner Seele.

Dann kam der Tag, wo man Judith zum ersten Mal in einem bequemen Sessel, in warme, weiche Decken gehüllt, hinausstrug auf die sonnige Veranda.

Das war ein Festtag für das ganze Schloß! Der Gärtner hatte seine schönsten Blumen auf die Veranda gestellt, die Wirtschaftsdame kam und küßte der gnädigen Frau die Hand und brachte ein Körbchen der schönsten Ananasbeeren, der Inspektor vom Wirtschaftsdienst schickte einen Strauß von Bergfämeinnicht und einen großen Strauß Kornblumen, und der Förster sandte ein zierliches, selbstgefertigtes Vogelbauer mit einem Domsaffen drin, der gar possierlich die Melodie „Ach, wie hüßlich möglich dann, daß ich dich lassen kann“ piffte.

Und Judith freute sich und war bis zu Tränen gerührt und sehr, sehr glücklich.

Jetzt machte ihre Genesung rasche Fortschritte. Bald konnte sie, auf den Arm Axels gestützt, kleine Spaziergänge in den Park unternehmen. Ihre Kräfte nahmen von Tag zu Tag zu; ihre Wangen blühten wieder auf, ihre Augen erhielten den früheren Glanz, ihre Gestalt wurde schöner denn je.

Aber je mehr sie körperlich erstarkte, je blühender und schöner sie wurde, desto ernster und schweigsamer wurde sie. Es lag über ihrem Wesen der Hauch einer leisen Trauer; ihre Augen blickten oft so still und traumverloren in die Ferne, als ob ein geheimer Kummer auf ihr lastete.

Aber ihre Trauer, ihr Ernst hatten nichts Finsternes, nichts Herbes, nichts Kältes. Im Gegenteil, ihr Wesen war weit milder und sanfter als früher, und wenn man abends zusammen saß und Axel von seinem Tun und Treiben am Tage erzählte, dann war sie heiter und zufrieden, und all ihre Traurigkeit war verschwunden.

(Fortsetzung folgt.)

Jagow aus. Der stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher Kommerzienrat Münsterberg hielt die Festrede. Später folgte ein Zapfenstreich vor dem Artushof.

Griechenland und die Inselfrage.

In den Berliner diplomatischen Kreisen herrscht die Ansicht vor, daß der Widerspruch, der von Griechenland gegen eine Trennung der südbalkanischen Frage von der Frage der türkischen Inseln erhoben worden ist, sich auf eine diplomatische Unterstützung durch Frankreich und Rußland gründet, und daß damit die in der Inselfrage befürchtete Gegensätzlichkeit zwischen den Großmächten bereits in die Erscheinung getreten sei.

Der türkische Kriegsmilitär und die deutsche Militärmission. Nach den aus Konstantinopel in Berlin vorliegenden Nachrichten gilt es noch keineswegs als sicher, daß die Gerüchte über einen bevorstehenden Rücktritt des türkischen Kriegsministers Iszet Pascha sich in Tatsachen verwandeln. Aber auch ein wirklicher Rücktritt des Kriegsministers würde an den Bestimmungen, die hinsichtlich der deutschen Militärmission in Konstantinopel getroffen sind, nicht das geringste ändern. Uebrigens werden die in einigen Blättern verbreiteten Meldungen über eine im türkischen Offizierkorps herrschenden Strömung gegen die deutschen Militärmission als außerordentlich übertrieben bezeichnet.

Konstantinopel, 3. Jan. Kriegsminister Iszet-Pascha hat demissioniert. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird das Kriegsportfolio Ender-Bej angeboten werden.

Vom Balkan.

Sofia, 2. Jan. Ministerpräsident Radoslawow überreichte dem König die Demission des Kabinetts. Es wird allgemein für gewiß gehalten, daß Radoslawow wieder mit der Bildung des Kabinetts betraut wird.

Salona, 2. Jan. 300 Gendarmen sind mit ihren Offizieren, in voller Ausrüstung an die griechisch-albanische Grenze abgegangen. Sie führen drei Maschinengewehre mit sich.

Belgrad, 2. Jan. Der König berief heute nochmals die oppositionellen Parteiführer ins Palais und erklärte, daß Neuwahlen gegenwärtig mit Rücksicht auf die Militärlieferungen zahlreicher, als Reservisten unter den Fahnen stehender Wähler sowie aus technischen Gründen nicht zweckmäßig erscheinen. Die Parteiführer beharrten auf dem Standpunkt, den sie bei ihrer ersten Berufung ins Palais dargelegt hatten. In politischen Kreisen wird erwartet, daß der König schließlich die Bildung eines ultraliberalen Kabinetts anvertrauen wird.

Athen, 3. Jan. Ministerpräsident Venizelos, der seine Auslandsreise am Sonnabend antreten wollte, hat die Abfahrt bis Mittwoch verschoben mit Rücksicht auf die Kammeritzung, die eine Vorlage über eine Anleihe von 5 Millionen zugehen lassen, für die sie Dringlichkeit verlangen wird.

Mexiko.

New-York, 2. Jan. Wie eine Depesche aus Presidite meldet, zeigen die Bundesstruppen von Ojinaga, nachdem sie drei Tage heftig von den Rebellen angegriffen wurden, gestern Abend Rettung, auf amerikanisches Gebiet zu fliehen. Die Verluste auf beiden Seiten betragen mindestens 1000 Tote und Verwundete. Zahlreiche Verwundete der Bundesstruppen gingen auf das andere Flussufer, wo sie vom Roten Kreuz verbunden wurden. 300 bewaffnete Bundesoldaten, die verwundet den Fluß überschritten, wurden trotz ihres Widerstandes von den Amerikanern entwaffnet und gezwungen, sich auf mexicanisches Gebiet zurückzuziehen. Das Rote Kreuz benutzte eine kleine Kirche als Hospital.

New-York, 2. Jan. Nach einer Depesche aus Laredo machen sich Aufständische und Bundesstruppen weiterhin den Besitz von Nuevo Laredo streitig. Gestern behaupteten beide Teile dieselben Stellungen bis zum Abend. Auf dem Schlachtfeld liegen 200 Tote.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Januar 1914.

* Wetterbericht. Das über Nordeuropa liegende Tief hat sich verstärkt, es zieht in südöstlicher Richtung ab und wird uns milderes Wetter und verbreitete Schneefälle bringen. Heute Nacht dürfte indessen die Temperatur noch 0 Grad bleiben. Voraussichtliche Witterung: Meist trüb, zeitweise Schneefälle, Nachtfrost, tags milder, westliche Winde.

thy. Standesamtliche Aufgebote Uhrmacher und Goldarbeiter Hans Löwenstein zu Bad Homburg und Lina Eichhorn, ohne Beruf, zu Bad Homburg. — Rutscher Peter Schneider zu Bad Homburg und Elisabeth Dippel, Dienstmädchen, zu Bad Homburg. — Handlungsgeselle August Frank zu Bad Homburg und Verkäuferin Emma Zeller zu Bad Homburg. — Schuhmacher Karl Biegler zu Bad Homburg und Bugmacherin Frieda Helene Klingbeck zu Bad Homburg.

e. Gluckfeier. 200 Jahre sind verfloßen, seit der Komponist der ersten musikalischen Werke Chr. Gluck geboren wurde. Welch ein Weg in der Tonkunst von Gluck bis Richard Wagner, dem größten Musikdramatiker der Welt. Beides Deutsche (Gluck wurde am 2. Juli 1714 zu Weidenwang geboren). Deshalb hat sich auch in Deutschland eine Gluck-Gesellschaft gebildet, der hervorragende Künstler und Gelehrte angehören, welche nach den vorhandenen Original-Partituren und Stimmen die Drucklegung seiner bedeutendsten Werke und stilvolle Aufführungen derselben veranstalten. Auch hier wird der Homburger Cäcilien-Berein am Montag, den 12. Januar, in seinem 1. Konzert dieses Winters eine seiner bekanntesten Opern, den Orpheus, aufführen. Die 3 Solopartien sind mit den Damen Fräulein Alice Aichsberg (Orpheus), Fräulein Gertrud Seiffert (Cupid) und Fräulein Alice Baehr (Amor) besetzt.

* Stadtverordneten-Versammlung am Dienstag, den 6. Jan. abends 8 Uhr im Rathause. Tages-Ordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts für das Jahr 1913. 2. Einführung der neu gewählten Herren Stadtverordneten. 3. Renwahl des Vorstandes der Stadtverordneten-Versammlung. 4. Wahl der Ausschüsse, Deputationen etc.

* Kurhaus-Theater. Als nächste Vorstellung im Abonnement gelangt am nächsten Donnerstag „der kufisende Frau“, Komödie von Dregel zur Aufführung.

* Blumenthal'scher Männerchor. Die Mitglieder des Vereins werden bereits ihre Einladung zu dem heute abend um 9 Uhr im „Restaurant Saalbau“ stattfindenden „Unterhaltungsabend“ erhalten haben, und das sorgfältig zusammengestellte Programm dürfte dazu beitragen die Veranstaltung einen recht guten Besuch zu sichern.

* Gemischter Chor der Erlöserkirche. Wir haben bereits an dieser Stelle auf den „Familien-Abend“ hingewiesen, der morgen abend um halb 9 Uhr im „Saalbau“ stattfindet, wollen aber nicht unterlassen, mit Rücksicht auf das künstlerisch schöne Programm, welches die Leitung des Chores zusammengestellt hat, wiederholt auf diese Veranstaltung aufmerksam zu machen. Wir zweifeln nicht daran, daß die Angehörigen der Mitglieder und deren Gäste sich recht zahlreich einfinden werden, als sichtbares Zeichen der Anerkennung der Summe von Mühe und Arbeit die zweifellos aufgewandt wurde; denn wo Dahn, Bach, Mozart, Beethoven und andere Tongewaltigen zu Worte kommen, weiß jeder Verständige vor welchem hohen Palaste er steht.

* Mädchen-Fortbildungsschule. Am Montag den 5. d. Mts. beginnt der Unterricht in der vom hiesigen Gewerbe-Verein errichteten „Mädchen-Fortbildungsschule.“ Bei diesem Hinweis sei darauf aufmerksam gemacht, daß der bereits veröffentlichte Lehrplan infolged einer Änderung erfahren hat, daß der Unterricht für „Weißzeug- und Maschinen-Nähen“ nicht wie mitgeteilt Montags und Donnerstags sondern Dienstags und Freitags von 9—12 Uhr stattfindet.

* Der Homburger Kriegerverein ladet heute durch Juxerat die Kameraden nebst ihre Familienangehörigen zu einem „Festball“ in den Räumen des Kurhauses ein, der am Samstag, den 17. Januar, abends 9 Uhr, daselbst stattfindet.

X. Fußballsport. Morgen findet das Schlußspiel um die Bezirksmeisterschaft der Klasse B pro 1913/14 in Griesheim a. M. zwischen der führenden 1. Mannschaft des Homburger Fußballvereins und der, an zweiter Stelle stehenden, 1. Mannschaft des Sportvereins Griesheim a. M. statt. Beide Parteien verfügen über sehr gute Kräfte. Das Spiel wird sicherlich einen sehr interessanten und spannenden Verlauf nehmen.

* Begräbnisse. Im Jahre 1913 wurden auf den beiden evangelischen Friedhöfen 124 Personen beerdigt und zwar 54 männliche und 70 weibliche.

Es starben:		männl.	weibl.
Im Januar	4	6	
Februar	7	4	
März	4	10	
April	3	7	
Mai	6	8	
Juni	9	3	
Juli	4	2	
August	2	5	
September	4	9	
Oktober	3	3	
November	3	7	
Dezember	5	6	
		54	70 = 124 Personen.

Dem Alter nach:			
Kinder unter	1 Jahr alt	13	
im Alter von 1—10 Jahren		22	
Erwachsene im Alter von	10—20	1	
"	20—30	4	
"	30—40	5	
"	40—50	18	
"	50—60	9	
"	60—70	18	
"	70—80	28	
"	80—90	6	
		124	Personen.

* Die Kirchensammlungen im Konsistorialbezirk Wiesbaden pro 1913 betragen:

1) Reformationskollekte (3. Nov. 1912)	2634 36 Mk.
2) Kollekte bei der Totenfeier (24. Nov.) für das Paulinenstift	3204 20 "
3) " die Ibiotenannalt Scheuern	4179 61 "
4) " Heidenmission	18524 39 "
5) " den Jerusalemsverein	1697 84 "
6) " die Soldatenfürsorge	1265 72 "
7) " bedürftige Gemeinden	3035 29 "
8) " die Rheinische Missionsgesellschaft	2627 78 "
9) " evang. Jungfrauenvereine Deutschlands	1519 23 "
10) " Seemannsmission	1480 83 "
11) " das Rettungshaus bei Wiesbaden	2449 69 "
12) " den Nass. Gesängnisverein	1360 32 "
13) " Herbergsverband	888 66 "
14) " Westf. Verband für Israel	828 57 "
15) " die Anstalt Bethel	1908 77 "
16) Zum Besten der Diasporaarbeit	1412 90 "
17) für ärztliche Mission	1650 43 "
18) " den Evang.-Kirchl. Hilfsverein	1752 82 "
Zusammen 52421 41 Mk.	

In dieser Summe sind die Kollekten aus dem Dekanat Homburg, inkl. Dornholzhäusern und Friedrichsdorf, mit 1663 Mk. enthalten.

ht. Die Frankfurter Parfissal-Aufführung. Unter der künstlerischen Leitung von Oberregisseur Christian Krähmer fand gestern im Opernhaus die erste Aufführung des „Parfissal“ statt. Das bis auf's letzte Plätzchen ausverkauhte Haus folgte mit wachsendem Interesse und tiefer Ergriffenheit dem in allen Teilen meisterlich vorbereiteten und künstlerisch vollendet dargebotenen Weltespiel. An dekorativer Pracht bot die Aufführung eine Fülle von Schönheit, Harmonie und Farbenglanz, wie sie in Frankfurt noch nie gesehen ward. Von überwältigendem Liebreiz war insbesondere die Blumenmädchenzene im zweiten Akt. Das Orchester unter der Leitung von Dr. Rottenberg stand in jeder Beziehung auf der Höhe seiner Aufgabe. Am Schluß der fünfständigen Aufführung wurden die Hauptdarsteller Robert Gutt (Parfissal), Richard Breitenfeld (Amfortas), Herr Meurs (Titirel), Johannes Föhn (Gurnemanz) und Frau Berta Schelper (Kundry) ob ihren glänzenden Leistungen von der erlesenen Festgemeinde, die bis dahin in ehrfürchtigem Schweigen der Aufführung gefolgt war, stürmisch gefeiert. Die Frankfurter Parfissal-Aufführung bedeutet jedenfalls ein künstlerisches Ereignis allerersten Ranges.

g. Vereinigung für Volksvorlesungen in Ebersheim. Mittwoch, den 7. Januar d. J., hält Herr Pfarrer em. Direktor G. Becker-Neu-Jesburg einen Lichtbildvortrag über: „Der Islam und das Türkenvolk“. Der beliebte Redner ist aus seinen früheren Vorträgen hier bestens bekannt und wird wohl auch diesmal wieder ein volles Haus finden. Der Vortrag findet im Saale des Herrn Georg Müller, Gasthaus „Zur Eisenbahn“, abends 9 Uhr statt.

ht. Räuberwesen vor 100 Jahren. Wenn man den Zeitungen und Amtsblättern vor 100 Jahren glauben darf, dann scheint die weitere Umgebung Frankfurts, vor allem Oberheffen, damals ein wahres Eldorado für die Räuber, „Landdiebe“ und Wegelagerer gewesen zu sein. Es ist eine wahre Blütenlese, edler und edelster Räuber, die z. B. der bessiße Kriminalrichter Grollmann in einer Nummer des Departementsblattes darbrachte. Nicht weniger denn 64 berüchtigte Fünftler macht er namhaft und beschreibt sie eingehend, oft mit einer Grabrede rührenden Sorgfalt und allen Einzelheiten ihrer Familienverhältnisse. Der erste Räuber, dessen Andenken heute noch in aller Munde lebt, war der Rahmen-Pannörgg; seinen Beinamen führte er von seiner Beschäftigung als Korbmacher, gewöhnlich handelte er mit Porzellan, das er vom Westerwald holte. Sein Hauptgenosse war der kleine Julius, ein 30-jähriger Mann, der in der Wetterau als Erzräuber erschienen war. Gefürchtet war ferner der große Hannfried, auch der Grabfelder Hannes genannt, ein Mann mit rotem Vollbart, Waternarben, der Typ eines richtigen Räubers. Als Generalspitzbube und beweglicher Ausbrecher war das „Pfeiferchen“ weit und breit bekannt. Weitere „Landdiebe“ waren unter folgenden Namen bekannt: „Lahmer Hannjost“, krummer Hannfried, Lumpenstoppel, das kleine Semmerche, der schwarze Walter, der alte Jakob, der Pustener Jung, das Dredmaul, der Wegelagerer Joseph, der Parbacher Hannes, das scheppe Heidenpeterchen, der Lumpenhanlonrad, der gelbe Kaspar, das Spedmaul u. s. w. Alle diese Gefellen waren in Begleitung von Weibern und oft zahlreichen Kindern. Die Weiber werden in den Stechbriefen stets mit „das Mensch“ betitelt, oft aber auch mit urwüchsigen etwas zu kraftvollen Ausdrücken belegt. Es war eine buntschöne Gesellschaft, die vor 100 Jahren durch die Lande zog, jedes Glied dem andern bekannt, fast alle miteinander verwandt. Abgesehen von einigen besonders berüchtigten Personen, die wirklich ein Räuberleben führten, dürfen wir in den meisten dieser Vaganten harmlose Menschen erblicken die nur gelegentlich am Gut des Nächsten sich vergriffen, dafür aber mit dem amtlichen Stempel „Räuber“ belegt wurden.

Aus Nah und Fern.

† Oberstedten, 2. Jan. Der Taunus-Sängerbund hält in den Tagen vom 11.—13. Juli dahier einen Gesang-Wettstreit ab.

† Bonames, 2. Jan. Schuhmachermeister Jakob Rehsild feierte gestern mit seiner Gattin das goldene Hochzeitsfest. Dem Jubelpaar wurde die Ehejubiläumsmedaille verliehen.

† Nödelheim, 2. Jan. Zwei hiesige Metzgermeister haben eine sogenannte „Fleischerzentrale“ in der sie Fleisch von vorzüglicher Güte zu sehr billigem Preise verkaufen u. a. kostet das Pfund besten Schweinefleisch nur 85 Pfg. Der große Uavag, den die beiden Meister haben, bringt diesen trotz der niedrigen Preise guten Gewinn.

† Nieder-Rosbach, 2. Jan. Aus Lebensüberdruß erhängte sich der 40jährige Maurer Dieter, ein Witwer.

† Anspach i. T. 2. Jan. Infolge schlechten Geschäftsganges haben die Taunus-Quarzwerke ihren Betrieb bis auf weiteres eingestellt. Von den 80 entlassenen Arbeitern konnten die meisten Beschäftigung als Waldarbeiter finden.

— Aus dem Kreise Uffingen. Die Vieh- und Obstbaumzählung hat folgenden Bestand ergeben: Pferde 1042 (23 mehr wie 1912); Rindvieh 13824 (mehr 736); Schafe 2573 (weniger 12); Schweine 15264 (mehr 1538); Ziegen 3034 (mehr 92); Obstbäume 159373. Bei der letzten Zählung im Jahre 1900 wurden 129329 gezählt, also in der Zeit mehr 30044.

† Bilbel, 2. Jan. Ein Dienstmädchen, das in seinem Leben noch keine Schußwaffe in Händen gehabt hatte, schoß gestern mit einem Gewehr auf Sperlinge. Schon der erste Schuß traf aber leider einen Arbeiter, dem die Schrotladung in den Hinterkopf ging. Das Mädchen wurde zur Anzeige gebracht.

† Höchst a. M., 2. Jan. Mit der Vollendung des Bahnhofsumbaues, die noch in diesem Jahr erwartet wird, erfährt die Bahnverbindung der Linie Frankfurt-Königstein eine beträchtliche Verbesserung, indem zunächst durch den Fortfall der bislang nötigen Vorkübbewegungen der Zugaufenthalt auf der hiesigen Station erheblich gekürzt wird. Sodann erhofft man die Genehmigung zur Durchführung der meisten Züge von Frankfurt nach Königstein und umgekehrt ohne den bisher zeitraubenden Maschinenwechsel auf dem hiesigen Bahnhof zu erhalten.

† Unterliederbach, 2. Jan. Auf eine Gruppe von jungen Leuten und Kindern wurde am Sylvesterabend ein Revolverknall abgegeben, der den elfjährigen Schulknaben Rehm in den Oberarm traf. Der schwerverletzte Junge wurde sofort dem höchsten Krankenhause zugeführt werden. Der gewissenlose Schütze, der aus einem Fenster des nahen Taunusgasthofes schoß, wurde noch nicht ermittelt.

† Esch bei Idstein, 2. Jan. Am Sylvesterabend schoß sich der 20jährige Landwirtssohn Ried mehrere Finger ab. Kurze Zeit darauf machte er dann seinem Leben durch Erhängen ein Ende.

— Ein blutiges Familiendrama. Bielefeld, 2. Jan. In Wiedenbrück im Regierungsbezirk Minden hat sich in der Neujahrnacht ein furchtbares Drama abgespielt. Zwischen drei und vier Uhr hörte man aus der Wohnung des Kreisbaumeister Fritz Schauerte verzweifelte Hilferufe. Als Mißbewohner eindrang, sah man in der Küche Frau Schauerte völlig aufgeschleidet mit durchschnittener Kehle liegen. Der Tod war bereits eingetreten. Die siebenjährige Tochter fand man auf der Treppe mit schweren Wunden am Halse. Das Mädchen gab zwar noch Lebenszeichen von sich, starb aber bald darauf. Im Garten fand man den 17jährigen Sohn, im Schnee liegend besinnungslos auf. Er hatte am Halse mehrere schwere Wunden. Der Vater, Kreisbaumeister Schauerte, der merkwürdiger Weise unverletzt war, wurde aus Verdachtsgründen in Haft genommen. Als Täter kommt nach Ansicht der Polizei der älteste 25jährige Sohn des Ehepaars Joseph Schauerte in Frage, der früher in Berlin Mitinhaber einer Auktionsfirma war. Er war seit einigen Monaten hiengeblieben. Er hat die Flucht ergriffen.

— Köln, 2. Jan. Bei einem Rencontre eines Revolverjägers mit einem wildernden Grubenarbeiter gab der Förster, da anscheinend der Arbeiter ihn tödlich angreifen wollte, einen Schuß auf diesen ab. Der Arbeiter wurde so unglücklich getroffen, daß er bald darauf im Hospital an Ver-

blutung verstarb. — In Pafko traten in der Familie eines Fabrikarbeiters nach dem Genuß von frischer Wurst Vergiftungserscheinungen auf. Vater und Tochter verstarben nach kurzer Zeit. Die übrigen Familienmitglieder liegen lebensgefährlich erkrankt darnieder. Man glaubt, daß es sich um Wurstvergiftung handelt.

— Grefeld, 2. Jan. In der Kirche des Dororts Fischeln schoß ein ertappter Einbrecher auf den Geistlichen und den Küster und verletzte den Küster. Der Verbrecher wurde verhaftet.

— Trier, 2. Jan. In Hayningen schoß die Arbeiterfrau Cötesin ihrem Mann im Verlaufe eines Streites eine Kugel in den Unterleib. Der Mann wurde tödlich verletzt.

— Essen, 2. Jan. In der Nachbargemeinde Borbeck erschloß in einer Wirtschaft in der vergangenen Nacht der Dachbeder Byller aus Eiselsucht das dort beschäftigte Buffetfräulein Sonntag und tötete sich dann selbst. — Vor einigen Tagen ereignete sich in der Krupp'schen Fabrik eine schwere Gasexplosion, bei der vier Arbeiter schwer verbrannt wurden. Zwei sind mittlerweile gestorben, die übrigen hofft man am Leben zu erhalten.

— Pilsen, 2. Jan. Heute Vormittag stieß ein Arbeiterzug mit einer Rangierlokomotive zusammen. Vier Wagen und die Lokomotive stürzten um. Sieben Personen wurden schwer, vierzig leicht verletzt. Der Weichensteller, der das Unglück durch falsche Weichenstellung verschuldet haben soll, wurde seines Dienstes enthoben.

— Schweres Eisenbahnunglück. Neß, 3. Jan. Heute Nacht gegen 11 Uhr stieß der Militärurlaubszug Nr. 44 bei der Ablenkung auf Gleis Nr. 9 auf dem Bahnhof Boippen wegen Ueberholung durch den Eilzug Nr. 112 auf einen Pressbod auf. Es sind sieben Tote und 4 Schwerverletzte festgestellt worden. — Nach privaten Mitteilungen ist bei dem Aufstoß des Zuges auf den Pressbod die Maschine entgleist und der Radwagen in einen Personenzug hineingefahren. Die Zahl der Toten wird privatim gleichfalls mit sieben angegeben, die Zahl der Schwerverletzten mit 12. Dazu kommen noch 12 Leichtverletzte. Mehrere Bahn- und Militärärzte waren sofort zur Stelle. Auch wurde sofort ein Hilfszug nach der Unfallstelle entsandt, der den Verwundeten sofort die erste Hilfe leistete. Soweit bis jetzt bekannt, sind die Verwundeten bereits alle in den Lazaretten untergebracht. Die Soldaten gehören den in Neß garnisonierenden Regimentern Nr. 76 und 144 an.

— Göttingen, 2. Jan. In der vergangenen Nacht wurde in der Salach der Schutzmann Oeltuch von drei Italienern erschossen. Die Täter konnten bis jetzt noch nicht gefasst werden.

— Kattatt, 2. Jan. Gestern nachmittag hantierten in der Ludwigofeste zwei Rekruten der 7. Kompanie des 111. Infanterieregiments mit ihren Gewehren. Sie hatten sich eine Platzpatrone verschafft und legten im Scherz aufeinander an. Der eine traf den andern in den Kopf, sodas dieser sofort tot zu Boden sank. Die Untersuchung ist eingeleitet. Das Regiment gibt folgende amtliche Darstellung: Gestern sahen einige Musketiere der 7. Kompanie des 111. Infanterieregiments beim

Kartenpiel, als der Musketier Dittmann der vor einiger Zeit eine alte Pflöge gefunden hatte, diese in der Meinung, daß sie leer sei, in ein altes Geschöß lud, um damit den Anwesenden Schrecken einzujagen. Dittmann drückte ab und schoß dem Infanteristen Ruz, der aus Chemnitz stammt, und 21 Jahre alt war, durch den Hals. Ruz war sofort tot.

— Berlin, 3. Jan. Durch das Tauwetter haben sich die Verkehrsbehinderungen in der Stadt noch vermehrt. Annähernd 4 Millionen Kubikmeter Schnee sind allein in Berlin zu beseitigen. Insgesamt sind von der städtischen Straßenreinigungsverwaltung 7000 Mann auf den Straßen beschäftigt. Die vorhandenen 68 Schneepflüge arbeiten ununterbrochen Tag und Nacht. In der Bernburgerstraße stürzte, als der Oberleutnant Vogt auf dem Bürgersteig Personen begrüßte, eine ins rutschen geratene Schneemasse vom Dache herab und fiel dem Oberleutnant auf den Kopf. Der Oberleutnant soll eine schwere Gehirnerschütterung davongetragen haben.

— Bremen, 2. Jan. Von schweren Wetterunbilden, Stürmen, großer Kälte und gewaltigen Schneefällen, unter denen in den letzten Tagen der größte Teil des Reiches zu leiden hatte, war die nordwestdeutsche Gde fast vollständig verschont geblieben. Der Neujahrstag verlief unter trockenem, angenehmen, leichtem Frostwetter.

— Stralsund, 2. Jan. Gestern war es möglich, im Automobil nach den von der Hochflut heimgesuchten Küstenorten zu gelangen. Hier stellte es sich heraus, daß der Schaden ungeheuer ist. Die ersten Vermutungen über die Größe des Unglücks wurden weit in den Schatten gestellt. Ziffermäßig läßt sich der Schaden noch nicht feststellen. Er dürfte zwei bis drei Millionen betragen.

— Mentone, 2. Jan. In einem Steinbruch bei Roquebrune ereignete sich eine Explosion. Mehrere Personen wurden verletzt, einige sind tot.

— Paris, 3. Jan. Wie aus Le Mans gemeldet wird, kam es in einem Restaurant von Le Mans zu einem Zwischenfall zwischen Deutschen und Franzosen. Etwa 10 deutsche Arbeiter saßen bei einer Feier, als einer von ihnen, während ein patriotisches Lied gesungen wurde, zu pfeifen begann. Als die Marsellies gespielt wurde, standen die Deutschen von ihren Plätzen nicht auf. Sie wurden darauf von den Franzosen wörtlich beleidigt. Eine allgemeine Rauserei entstand, sodas schließlich die Polizei einschreiten mußte. Die Deutschen mußten schließlich unter polizeilicher Bedeckung nach Hause begleitet werden. Weitere Verhaftungen wurde n vorgenommen.

Neueste Nachrichten.

— Sigmaringen, 3. Jan. Punkt 8 Uhr 55 Minuten kam der Kaiser in seinem Sonderzuge über Göttingen hier an. Zum Empfange hatten sich Fürst Wilhelm von Hohenzollern und die nächsten Familienangehörigen des Fürstenhauses am Bahnhofportal eingefunden. Die Begrüßung war überaus herzlich. Der Kaiser und der Fürst trugen Infanterieuniform. Sie begaben

sich mit den Familienangehörigen in geschlossenen Wagen nach dem Schloß. Ein zahlreiches Publikum begrüßte den Kaiser auf den Straßen.

— Forzheim, 3. Jan. Gestern Abend fuhren drei junge Goldschmiede — etwa im Alter von 17 Jahren — die Frisinger-Steige mit dem Kobelshütten herab. Dabei stießen sie gegen einen Laternenpfahl. Der Goldarbeiter Seuter erlitt einen Schädelbruch und verstarb nach einer halben Stunde, der zweite junge Mann trug einen Oberschenkelbruch davon, während der dritte unverletzt blieb.

— Karlsruhe, 3. Jan. Nach dem Polizeibericht wurde heute früh der Weichenwärter Neß bei der Wartestation 143 in der Nähe der Müppurter Ueberführung von einem Zuge überfahren und getötet.

— New-York, 2. Jan. Eine Familientragödie in Corro (Venezuela) hat zwei Generale des Expräsidenten Castro beseitigt. General Orfina erschloß den General Gonzales und wurde später selbst von dessen Gattin erschossen.

Gedenket der hungernden Vögel, vergeßt den treuen Hofhund nicht!

Kurhaus-Konzerte

Samstag und Sonntag Kein Konzert.

Sonntag den 4. Januar: Abends 8 Uhr im Konzertsaal: Kinematographische Vorführungen.

Eintritt für Kurhaus-Abonnementen frei. Reservierter Platz 50 Pfg. Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.

Anstatt der Ausgabe v. Neujahrskarten

wurden bei der städt. Armenverwaltung (Bürgermeister Zeigen) abgegeben:

Von Herrn Stadtv. Dr. Zimmermann 3 M.

Gestorbene.

Hospitalit Andreas Schoneuwolf, 50 Jahre, Versorgungshaus.

Hinweis. Unsere heutige Auflage enthält eine Beilage der Firma Walter Haibach, Spezialhaus moderner Herren- und Knaben-Bekleidung, Bouffantstraße 73, worauf wir unsere Leser empfehlend aufmerksam machen.

Ortsstatut

betr. die Anlegung, Veränderung und Unterhaltung von Bürgersteigen im Bezirk der Stadt Bad Homburg v. d. Höhe.

Auf Grund des § 13 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und der §§ 1, 9, 69, 70, 75, 87, 89 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1.

Die Neuanlegung, Veränderung und Unterhaltung der Bürgersteige erfolgt durch die städtische Verwaltung.

§ 2.

Zur Deckung der Kosten für die Neuanlegung oder wesentliche Verbesserung von Bürgersteigen werden von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke Beiträge erhoben, deren Höhe im Einzelfalle nach dem im § 9 des Kommunalabgabengesetzes vorgeschriebenen Verfahren festgesetzt wird.

Die Beiträge sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung an die Stadtkasse zu entrichten. Sie haben die Natur dinglicher Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899.

Die Verpflichteten Anlieger sollen berechtigt sein, die von ihnen angeforderten Beiträge sogleich oder in 3 gleichen vierteljährlichen Raten zu zahlen. Auch ist der Magistrat berechtigt, ihnen weitere Stundung zu gewähren, jedoch nur gegen Vergütung von 5 pCt. Zinsen.

§ 3.

Für die laufende bauliche Unterhaltung der Bürgersteige werden Beiträge nicht erhoben.

§ 4.

Die Herstellung und Unterhaltung derjenigen Anlagen, welche nur dem angrenzenden Grundstück dienen, wie Hausabflurinnen, Ueberfahrten, Abladeflächen, Schachtabdeckungen usw. ist Sache der betreffenden Grundstückseigentümer.

§ 5.

Das Ortsstatut betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 28. November 1900 wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 6.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung anstelle des Ortsstatuts vom 21. Dezember 1900 in Kraft.

5. Februar 1901

Bad Homburg v. d. Höhe, den 3. Oktober 1913.

(L. S.) Der Magistrat: Eübke.

B. A. 940/13 Genehmigt.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1914.

(L. S.) Namens des Bezirks-Ausschusses. Der Vorsitzende In Vertretung: Einz.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 3. Januar 1914.

Der Magistrat: Eübke.

Der Magistrat: Eübke.

Homburger Kriegerverein

Samstag den 17. Januar 1914

Fest-Ball

in den Räumen des Kurhauses zur Gedenkfeier der Kaiser-Proklamation. Wir laden hierzu die Kameraden nebst ihren Familienangehörigen höflich ein und bitten um recht zahlreichen Besuch.

Für Gäste sind Eintrittskarten beim Vorstand zu erwirken

Saalloffnung 8 1/2 Uhr. — Anfang 9 Uhr.

Der Vorstand.

Kurhaus Bad Homburg.

Sonntag, den 4. Januar 1914, abends 9 Uhr im Konzertsaal Kinematographische Vorführungen.

Eintritt für Inhaber von Kurtax- und Kurhaus-Abonnementskarten frei. Reservierter Platz 50 Pfg. — Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt.



AUF RICHTIGER FÄHRTE

Sind Sie beim Suchen nach einem Schutzmittel gegen Husten Heiserkeit, Kalarrh wenn Sie nach Woberl tabellen greifen * Erhältlich in allen Apotheken und Drogeriepreisen der Originalschachtel 1 Mk

Niederlagen in Homburg: Dorgerie von Karl Kreh; Drogerie von Otto Voltz; Tannus-Drogerie von Carl Mathäy.

Ein feiner englischer Kinderwagen wegen Platzmangel zu verkaufen Untergasse 4.

Schönheit

verleiht ein zartes, reines Gesicht, jugendfrisches Aussehen, und weicht, schöner Teint. Dies erzeugt

Stehenpferd-Lilienmilk-Seife

(die beste Lilienmilk-Seife) St. 50 Pfg. Die Wirkung erhöht Taba-Cream

welcher rote und rissige Haut weiß u. sammetweich macht. Tube 50 Pfg. bei: Geier, Vausch, Carl Kesselsläger, Carl Mathäy, Carl Arch, Otto Volk.

In Oberstedien: Karl Busser

Nutz- und Brennholz-Verkauf der Königl. Oberförsterei Königstein.

Dienstag den 13. Januar kommen in Königstein im Saalbau Georg von 10 Uhr vorm. ab vom neuen Einschlag zum Ausgebot:

Schutzbez. Glashütten: Distr. 45/47 (kleiner Feldberg am neuen Observatorium) Abtrieb: 478 Stück Fichten-Stammholz mit 150,86 Fm., 121 Nm. Rollen u. 34 Nm. Astknüppel, je 3 Mtr. lang, 1 Nm. Scheite, 96 Nm. Knüppel.

Schutzbez. Schloßborn: Distr. 71 (Oedung) Durchforstung: 278 Fichten-Stämme mit 210,53 Fm., 58 Stangen 1r/3r, 12 Nm. Scheite, 8 Nm. Knüppel, Distr. 88 (hintere Dike Hag, Neuer Kampf): Eichen: 13 Nm. Knüppel. Buchen: 66 Nm. Scheite und Knüppel, 24 Nm. Reisig 1r. und 15 Nm. Stockholz

Schutzbez. Eppenhain: Distr. 94 A und 98 (Eichkopf) Durchforstungen: Fichten: 512 Stämme mit 98,14 Fm., 830 Stangen 1r. Kl., 1640 2r. Kl., 2075 3r. Kl., 1250 4r. Kl., 1870 5r. Kl., 2280 6r. Kl., 1 Nm. Knüppel; Eichen: 17 Nm. Scheite, 59 Nm. Knüppel, 19 Nm. Reisig 1r; Buchen: 20 Nm. Scheite, 10 Nm. Knüppel, 10 Nm. Reisig 1r; Weichholz: je 1 Nm. Scheite und Knüppel.

Sodann kommen aus den Fichten-Distrikten des Schutzbez. Glashütten am kl. Feldberg, Glaskopf und Oedung vom Windbruch noch die im Sommer aufgearbeiteten Brennholzer zum Ausgebot: Fichten: 171 Nm. Scheite, 115 Nm. Knüppel, 66 Nm. Reisig meist 4 Mtr. lang; Eichen: 12 Scheite, 19 Knüppel, 9 Reisig 1r; Buchen: 8 Scheite, 11 Knüppel; Weichholz: 3 Scheite 10 Knüppel.

Geschäfts-Empfehlung.

Hiermit gestatte ich mir dem geehrten Publikum von Homburg und Umgebung, die ergebene Mitteilung zu machen, dass ich das **Uhren, Goldwaren und Optische Geschäft** der Firma

C. Draing, Hier, Louisenstr. 43 1/2

mit dem heutigen Tage käuflich erworben habe.

Ich stehe mit den **leistungsfähigsten** Firmen in Verbindung und bin ich dadurch in der Lage stets die **geschmackvollste Auswahl** von **Uhren, Gold- und Silberwaren** in jeder Preislage vorlegen zu können.

Besonders aber mache ich auch noch darauf aufmerksam, dass es mir möglich ist, **Brillen usw.** in meiner **Glasschleiferrei mit Motorbetrieb** in kürzester Zeit herzustellen, wie ich überhaupt auf dem Gebiete der **optischen Fabrikate, als Operngläser, Jagdgläser Thermometer, Lorguons** ein reichhaltiges Lager unterhalte.

Es wird **mein Bestreben** sein, meine werte Kundschaft in **jeder Hinsicht streng reell, billigst und fachmännisch** zu bedienen und bitte meinem Unternehmen ein geeignetes Wohlwollen entgegenzubringen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

James Löwenstein,
Uhrmacher, Juwelier u. Optiker.

Auf vielseitiges Verlangen eröffne Anfangs **Januar** einen Kursus für

Tango

und nehme gefl. Anmeldungen täglich entgegen.

Privat-Unterricht erteile zu jeder Zeit.

Hermann Dannhof,

Lehrer der Tanzkunst, Höhestraße 42.

Deutscher
Scherer
COGNAC

in langen b/Frankfurt a/M. aus französischem Wein destilliert.

Niederlagen durch Plakate kenntlich!

Ein schöner Zimentaler

Bulle

15 Mon. alt, steht zu verkaufen bei

Heinrich Meier,

Gastwirt, Ober-Rosbach v. d. H.

Alles Zerbrochene

littet **Rufs** Universalitt. Echl bei Karl
Deifel, Drog. Homburg.

Evangelischer Arbeiterverein.

Bad Homburg v. d. H.

Montag, 5. Januar 1914, abends 9 Uhr
im Römer

Monats-Versammlung.

Tagesordnung:

1. Bericht über Weihnachtsfest.
2. Stiftungsfest.
3. Verschiedenes.

Der Vorstand.

Tanz-Kursus

beginnt am 16. Januar im Saale „Zur Neuen Brücke“ abends 8 Uhr
Anmeldungen werden in meiner Wohnung **Haingasse 14** freundlichst angenommen. Auch werden verschiedene neue Tänze aufgeführt, sowie

Böhmische Polka „Hiawatha“. Frühlingsboten-Walzer
usw.

Wilhelm Drangfal,

Tanzlehrer.

Mitglied der deutschen Tanzlehrer-Vereinigung.

Spar- und Vorschußkasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Audenstraße No. 8

Giro-Konto Dresdner Bank.

Postsparkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftskreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen Geschäftszweige.

Spar-Kassen-Verkehr

mit 3 1/2% und 4%iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 15. des Monats
Koullante Bedingungen für Rückzahlungen.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

mit provisionsfreier Annahme von Geldern.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der Auslösung.
Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr
gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postsparkonto Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchssicheren
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Sparsame Frauen
stricken nur **Sternwolle**

deren Echtheit garantiert dieser



auf jedem Etikett und Umband
und die Aufschrift Fabrikat der
Sternwollspinnerei Altona-Bahrenfeld

Neueit
Matadorstern

Aus reiner Wolle hergestellt
nicht einlaufend :: nicht filzend
Das Beste gegen **Schweißfuß**
4 Qualitäten

Auf Wunsch Nachweis von Bezugsquellen.

In Homburg zu haben bei: **W. B. Meyer**
F. Beyler, Ph. Debus und **Gebr. Kuhn**
In Friedrichsdorf bei **Adolf Privat.**

Erste älteste größte Firma dieser Art Deutschlands.
Arbeits- u. billige, kauft man direkt
Neuest. Nähmaschinen Bobbin.
Nähmaschinen Bobbin.
Selt 30 Jahren Lieferant d. Müll-
glied. v. Post- u. Reichsversicherungs-
Beamten-Vereine, Militär, Lehrer,
Nähmaschinen-Krone XII 45 N. Näh-
maschinen- und Fabrik- und
Grossfirma M. Jacobsohn
Berlin N. 24., Lindenstr. 125.
Extra-Katalog bewilligt!

Manufakturpapier

billigt in der Kreisblattdruckerei.

Hilfsver. Sulzbach i. Opf.

gibt jedem neu aufgenommenen Mitglied über
21 Jahre Dorieln bis 1000 Mark. Be-
dingung vollständig gratis.

Ein Wohnhaus

Airdorferlandstraße 37 zu verkaufen.

Zu erfragen Airdorferstraße 35.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag nach Neujahr, 3. Januar

Vormittags 9 Uhr 40 Min:

Herr Dekan Holzhausen.

(1 Thess. 5, 5-10).

Vormittags 11 Uhr Kindergottesdienst

Herr Dekan Holzhausen.

Allgemeine Katechese.

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.:

Herr Pfarrer Benzel

(Ev. Joh. 12, 35-36).

Nachmittags 4 Uhr Jungfrauenverein

Abends 8 Uhr Jünglingsverein.

Montag, abends 8 Uhr 30 Min:

Bibelbesprechstunde (2. Kor. 5)

Mittwoch, abends 8 Uhr 30 Min.:

Kirchliche Gemeinschaftsstunde.

Donnerstag, 8. Januar, abends 8 Uhr 10

Wochengottesdienst

Herr Pfarrer Benzel.

Gottesdienst in der Gedächtniskirche

am 3. Januar, vorm. 9 1/2 Uhr

Herr Pfarrer Benzel.

Gottesdienst in der katholischen Kirche.

Sonntag, den 4. Januar 1914.

6 1/2 und 8 Uhr hl. Messe

9 1/2 Uhr Hochamt mit Predigt

11 1/2 Uhr hl. Messe.

2 Uhr Andacht

Während der Woche früh 7 Uhr hl. Messe

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 1.

Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 3. Januar

1914.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Land-Gemeinde Eppenhain i. T. mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 11 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig.

Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlung gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuch bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 6 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 6 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherrn begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten, sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des Reichsstrafgesetzbuch — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Eppenhain, den 22. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.
Gottschalk.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand, für die Gemeinde Hornau i. T. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Hornau i. T. vom 11. Dezember 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der

Gemeinde Hornau i. T. dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig wöchentlich zweimal und zwar Mittwochs und Samstags kehren bzw. reinigen. Der Urat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalöffnungen zulehren, oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen.

§ 2.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außerordentliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige, müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) bestreut sein.

Während des Frostwetters sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstigen Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 5.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.), Pöfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einföhrung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist nicht gestattet. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hornau i. T., den 11. Dezember 1913.

Die Polizeiverwaltung.
Kloman n.

Ortsstatut

der Landgemeinde Fischbach betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege.

Auf Grund des § 6 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 und der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli

1912 wir gemäß Beschlusses der Gemeindevertretung vom 11. November 1913 unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde und mit Vorhalt der Genehmigung des Kreis Ausschusses für die Gemeinde Fischbach folgendes Ortsstatut erlassen:

§ 1.

Die Verpflichtung zur polizeimäßigen Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage belegenen Wege und Straßen einschließlich der Bürgersteige liegt den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gleichviel ob diese bebaut oder unbebaut sind ob.

Die Straßenreinigungspflicht umfasst auch die Schneeräumung, das Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee und Eisglätte, sowie das Freihalten der Straßenrinnen von Schnee und Eis.

Soweit eine Verpflichtung zur Straßenreinigung — und zwar nicht auf die geschlossene Ortslage beschränkt — bereits auf Grund einer Observanz besteht, bleibt sie unbeschadet der Bestimmungen dieses Ortsstatut nach § 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1912 aufrecht erhalten.

§ 2.

Als Eigentümer der angrenzenden Grundstücke im Sinne des § 1 Absatz 1 gelten auch diejenigen, deren Grundstücke von dem öffentlichen Wege nur durch einen schmalen kein selbständiges Grundstück bildenden Landstreifen oder durch einen Graben getrennt sind, der als Zubehör des Weges anzusehen ist.

§ 3.

Die Eigentümern werden solche zur Nutzung oder zum Gebrauch dringlich Berechtigte gleichgestellt, denen nicht bloß eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht. Jedoch werden den Eigentümern auch die Wohnungsberechtigten (§ 1093 Bürgerlichen Gesetzbuches) gleichgestellt.

§ 4.

Die Grundstückseigentümer sind an erster, die nach § 3 Verpflichteten an zweiter Stelle zur polizeimäßigen Reinigung verpflichtet. Bei Leistungsunfähigkeit eines Anliegers hat an seiner Stelle die Gemeinde die polizeimäßige Reinigung vorzunehmen.

§ 5.

Übernimmt für den zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Solange diese Verpflichtung besteht, ruht die Reinigungspflicht des Grundstückseigentümers oder sonst Verpflichteten.

§ 6.

Die zur Straßenreinigung Verpflichteten können sich durch Eintragung in eine beim Bürgermeisteramt offen liegende Liste gemeinschaftlich gegen die Haftpflicht versichern, die sie wegen Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der ihnen nach diesem Ortsstatut obliegenden Verpflichtungen trifft. Die auf die einzelnen Versicherern entfallenden Prämienanteile dieser Versicherung werden seitens der Gemeinde von den Versicherten eingezogen.

§ 7.

Die nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes bestehende Pflicht zur polizeimäßigen Reinigung der einen Bestandteil öffentlicher Wege bildenden Brücken, Durchlässe und ähnlichen Bauwerke unterhalb der Oberfläche des Weges fällt dem zu ihrer Unterhaltung öffentlich-rechtlich Verpflichteten zur Last; sie wird durch vorstehendes Ortsstatut nicht berührt.

§ 8.

Dieses Ortsstatut tritt am 1. Januar 1914 in Kraft.

Fischbach, den 13. November 1913.
Der Gemeindevorstand
Schmitt. Wittekind. Rehs.

Daß vorstehendes Ortsstatut während 2 Wochen vom 29. November bis 13. Dezember 1913 auf der Bürgermeisterei dahier offen gelegen hat, wird hiermit bescheinigt.

Fischbach, den 14. Dezember 1913.
Der Bürgermeister.
Schmidt.

Genehmigt mit der Maßgabe, daß das Ortsstatut am 1. Januar 1914 in Kraft tritt.

Bad Homburg v. d. G., den 17. Dezember 1913.
Namens des Kreis Ausschusses:
Der Vorsitzende. J. B.: v. Trotha,
Regierungs-Ärzt.

(L. S.)

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Landgemeinde Altenhain mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizei-Stunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 11 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherren begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Altenhain, den 20. November 1913.
Die Polizeiverwaltung.
Eizenheimer, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Oberhöchstadt mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 11 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den

Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 6 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 6 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften der §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherrn begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — erwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Oberhöchststadt, den 28. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.
Scherer.

Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Landgemeinde Mammolshain mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend frühe anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherrn begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt

ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Mammolshain, den 24. November 1913.

Die Polizeiverwaltung.
Heinemüller,
Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. Septbr. 1867 (Ges.-S. Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Falkenstein folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Falkenstein im Taunus vom 24. November 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Falkenstein dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig, einschließlich der Bordsteine, die Straßentrassen, und den Fahrdamm in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung regelmäßig jeden Mittwoch und Samstag in der Zeit von Nachmittags 3 Uhr an kehren bzw. reinigen. Der Unrat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis oder dergl. in die Kanalöffnungen zu kehren oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen.

§ 2.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung zu erfolgen, wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßentrassen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 3.

Die Bürgersteige müssen im Winter stets sorgfältig vom Schnee gereinigt und bei Schnee- oder Eiskälte mit abstumpfenden Mitteln, (Sand, Asche, und dergl.) bestreut sein. Während des Frostwetters sind die Straßentrassen stets frei von Schnee und Eis zu halten. Das Reinigen der Bürgersteige mittels Wassers während der Frostzeit ist untersagt.

§ 4.

Nach starkem Regen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßentrassen, Gassen und sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 5.

Es ist verboten in die Straßentrassen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern (Haushaltungswasser usw.) Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßentrassen und Gräben, die die Einföhrung solcher flüssigen Abgänge bezwecken ist nicht gestattet. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei wenn dieser seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt für den Ober-Taunuskreis in Kraft. Die Ortspolizei-Verordnung vom 5. Januar 1874, Kreisblatt 4. 1874, über

die Reinigung der öffentlichen Wege und Plätze wird von dem gleichem Zeitpunkt aufgehoben.

Falkenstein, den 30. Dezember 1913.

Die Polizeiverwaltung.
H a s s e l b a c h.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Schwalbach mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 6 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 6 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrhern begleitet sind, darf sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Schwalbach a. L., den 23. November 1913.

Die Polizeiverwaltung:
S p e c h t.

Polizei-Verordnung.

betreffend das Wirtschaftswesen.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für den Gemeindebezirk Königstein i. T. und wegen des Strafmaßes mit Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten, über das Wirtschaftswesen (Gast-, Schank-, Speisewirtschaften u. dergl.) nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Mit Bezug auf den § 365 des Reichsstrafgesetzbuches, welcher lautet:

„Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15

Mark bestraft. Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 M oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft“.

wird hierdurch die Polizeistunde für den Bezirk der Stadtgemeinde Königstein i. T. auf 1 Uhr festgesetzt.

Wirte, welche die Anwesenheit von Gästen nach Eintritt der Polizeistunde dem revidierenden Polizeibeamten gegenüber verheimlichen oder denselben den Eintritt in ihre Wirtschaftsräumlichkeiten verhindern, haben die gleiche Strafe zu gewärtigen, sofern nicht nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist. Auch setzen sich solche Wirte der Gefahr aus, daß gegen sie das Verfahren wegen Konzeptionsentziehung eingeleitet wird.

§ 2.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schankräumen vor 7 Uhr morgens ist verboten.

§ 3.

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gastwirte, ihren Logier- und Kurgästen gegenüber.

§ 4.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern oder deren Vertretern begleitet sind, darf, sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 5.

Musikaufführungen.

Nach 10 Uhr abends darf Musik nur mit besonderer polizeilicher Erlaubnis aufgeführt werden.

§ 6.

Trinkgefäße.

Die Trinkgefäße müssen täglich gründlich gereinigt und stets sauber gehalten werden.

§ 7.

Spülvorrichtung.

Im Ausschanktraume muß eine Spülvorrichtung zum Reinigen der Trinkgefäße vorhanden sein. Der Spülbehälter muß innen wenigstens 50 cm. lang, 30 cm. breit und ebenso hoch sein, muß einen Anschluß an die Wasserleitung, eine Abfluß- und eine Ueberlaufvorrichtung haben. Die Spülung der Gefäße darf nur in frischem, fließendem Wasser geschehen.

§ 8.

Abtritte und Pissoire.

Die Abortanlagen und Pissoire müssen täglich bis 9 Uhr vormittags gründlich gereinigt sein und müssen dauernd sauber gehalten werden.

§ 9.

Ausnahmen.

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bedürfen einer besonderen schriftlichen polizeilichen Verfügung. Insbesondere kann da, wo es die Umstände erfordern, die Polizeistunde (§ 1) und der Schluß der Musikaufführungen (§ 5) auch früher festgesetzt werden.

§ 10.

Strafen.

Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M oder an deren Stelle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 11.

Geltung.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Königstein im Taunus, den 5. November 1913.

Die Polizeiverwaltung:
J a c o b s.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Landgemeinde Schnaidhain mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der

Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 11 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schänkräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrern begleitet sind, darf sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Schnaidhain, den 20. November 1913.

Die Polizeiverwaltung:

M a l t e r, Bürgermeister.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Niederhöchstädt mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schänkräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrern begleitet sind, darf sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder

Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Niederhöchstädt, den 28. November 1913.

Die Polizeiverwaltung:

B u r k a r d t, Bürgermeister.

Bad Homburg v. d. H., den 29. Dezember 1913.

Gemäß § 160 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 werden für den Bezirk des Obertaunuskreises die Durchschnittswerte der Naturalbezüge vom 1. Januar 1914 ab wie folgt festgesetzt:

a) für männliche gewerbliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche:

25 § für Frühstück
60 § für Mittagessen
40 § für Abendbrot

1,25 M für die ganze Tagesbeföstigung und
20 § für Wohnung pro Tag.

b) für weibliche gewerbliche Arbeiter, erwachsene und jugendliche:

20 § für Frühstück
50 § für Mittagessen
30 § für Abendbrot

1,00 M für die ganze Tagesbeföstigung und
20 § für Wohnung pro Tag.

c) für männliche landwirtsch. Arbeiter, erwachsene und jugendliche:

25 § für Frühstück
55 § für Mittagessen
35 § für Abendbrot

1,15 M für die ganze Tagesbeföstigung und
20 § für Wohnung pro Tag.

d) für weibliche landwirtsch. Arbeiter, erwachsene und jugendliche:

20 § für Frühstück
45 § für Mittagessen
25 § für Abendbrot

90 § für die ganze Tagesbeföstigung und
20 § für Wohnung pro Tag.

Das königliche Versicherungsamt des Obertaunuskreises.

Der Vorsitzende:

v. M a r z.

Ich bringe hiermit meine Verfügung vom 2. 6. 1904 Kreisbl. Nr. 72 betr. gewerbliche Arbeiter in Gast- und Schankwirtschaften in Erinnerung und ersuche diejenigen Herren Bürgermeister, welche mit Erledigung dieser Verfügung noch im Rückstande sind, um umgehende Ein- sendung des geforderten Berichtes.

Bad Homburg v. d. H., den 31. Dezember 1913.

Der königliche Landrat.

J. B.: S e h e p f a n d, Kreissekretär.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1914.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises ersuche ich hiermit, dafür Sorge zu tragen, daß der Erlös aus verkauften Gemeindegeldstücken, sowie die zur Wiederergänzung der vergriffenen Fundusgelder der Gemeinde erforderlichen bezw. im Voranschlage bereit gestellten Beträge noch vor Ablauf dieses Rechnungsjahres zinsbar angelegt werden.

Der königliche Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.

v. M a r z.

Bad Homburg v. d. H., den 2. Januar 1914.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß die zur Feier des Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und Königs stattfindenden Lustbarkeiten (öffent-

liche oder von Vereinen pp. veranstaltete) von der Lustbarkeitssteuer befreit sind. (Vergl. § 4 der Lustbarkeitssteuerordnung).

Der Königliche Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses.
v. Marx

Bad Homburg v. d. G., den 29. Dezember 1913.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 10. Januar 1914 wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindefasse vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens 15. Januar 1914 zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
v. Marx.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen und des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Umfang des hiesigen Polizeibezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Das Bewässern von Wiesen, die in unmittelbarer Nähe von Gehäuden und Gärten liegen, ist im allgemeinen verboten. „Es kann jedoch auf Antrag gestattet werden, wenn seitens des Antragstellers Gräben in solcher Breite und Tiefe angelegt werden, daß eine Beeinträchtigung fremder bebauter oder mit Gärten versehener Grundstücke ausgeschlossen ist. Dem Antrage sind genaue Pläne, Zeichnungen und Nivellements beizufügen.

Das Düngen des in der Nähe von Wohnhäusern liegenden Geländes mit Jauche ist in den Monaten April bis einschließlich September untersagt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 9 M bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle verhältnismäßige Haft tritt.

§ 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Oberursel, den 19. Dezember 1913.

Die Polizeiverwaltung.

Füller.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Hornau mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schänkräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherrn begleitet sind, darf sofern sie sich

nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Hornau, den 3. November 1913.

Die Polizeiverwaltung:

R. Loman.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstand für den Bezirk der Landgemeinde Kellheim mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schänkräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 6 Uhr Morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 6 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherrn begleitet sind, darf sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Kellheim, den 18. November 1913.

Kremer.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird für den Bezirk der Landgemeinde Bommersheim mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeistunde für sämtliche Gast- und Schankwirtschaften der Gemeinde wird hiermit für das ganze Jahr auf 12 Uhr abends festgesetzt. Die Verlängerung der Polizeistunde ist in einzelnen Fällen mit besonderer, mindestens 24 Stunden vorher einzuholender schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde zulässig. Letztere ist auch befugt, die Polizeistunde in ordnungs- und sicherheitspolizeilichem Interesse in der Gemeinde dauernd oder vorübergehend früher anzusetzen.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 365 R.-Str.-G.-B. bestraft.

§ 3.

Die Verabfolgung von geistigen Getränken aller Art in den Schänkräumen und Verkaufsstellen von Branntwein und anderen Getränken vor 7 Uhr morgens ist verboten. In einzelnen geeigneten Fällen ist die Ortspolizeibehörde befugt, auf Nachsuchen den Gastwirten pp. das Verabfolgen geistiger Getränke auch vor 7 Uhr Morgens zu gestatten.

§ 4.

Die Vorschriften des §§ 1 und 3 finden keine Anwendung auf Gasthöfe gegenüber ihren Logier- und Kurgästen.

§ 5.

Jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Lehrherrn begleitet sind, darf sofern sie sich nicht auf Reisen oder Ausflügen befinden, der Aufenthalt in öffentlichen Wirtschaftsräumen nicht gestattet werden, auch dürfen ihnen von Gast- und Schankwirten sowohl wie auch von den zum Ausschank oder Kleinhandel mit Branntwein berechtigten Gewerbetreibenden, geistige Getränke zum eigenen Genuß nicht verabreicht werden.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 3 und 5 werden, sofern nicht eine Strafe nach Maßgabe der bestehenden Gesetze — insbesondere nach § 365 des R.-Str.-G.-B. — verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bommersheim, den 20. November 1913.

Die Polizeiverwaltung:

W o l f.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 wird für die Gemeinde Altenhain folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die nach dem Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Gemeinde Altenhain vom 15. November 1913 zur polizeimäßigen Reinigung der dem inneren Verkehr der Gemeinde Altenhain dienenden Wege Verpflichteten müssen den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinnen und den Fahrweg in der durch das Ortsstatut vorgeschriebenen Ausdehnung wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag bis 6 Uhr nachmittags kehren bzw. reinigen. An trockenen Tagen der wärmeren Jahreszeit, muß jedesmal vor dem Kehren derart gegossen werden, daß eine lästige Staubbildung verhindert wird. Der Unrat ist wegzuschaffen. Es ist verboten, Straßenschmutz, Schnee, Eis und dergl. in die Kanalsöffnungen zu kehren, oder den Nachbarn zuzulehren oder zuzuschleppen.

§ 2.

Außer der in § 1 vorgeschriebenen regelmäßigen Reinigung hat eine besondere Reinigung an jedem Vorabend der in die Wochentage fallenden Allgemeinen Feiertage zu erfolgen, ferner wenn und so oft eine außergewöhnliche Verunreinigung der Straßen, Straßenrinnen oder Bürgersteige stattgefunden hat, oder die Polizeibehörde eine Reinigung außerhalb der obengenannten Zeit fordert.

§ 3.

Bei Schneefall ist in der Mitte der Ortsstraße eine zwei Meter breite Fahrbahn herzustellen, welche bei Schnee- oder Eisglätte mit abstumpfenden Mitteln (Sand, Asche, Sägemehl und dergl.) zu bestreuen ist.

Während des Frostwetterz sind die Straßenrinnen stets frei von Schnee und Eis zu halten.

§ 4.

Nach starken Regengüssen und bei plötzlichem Abgange des Schnees, sowie bei abgehendem Frostwetter müssen die Straßenrinnen, Gassen und sonstige Abflüsse ungesäumt und so gereinigt werden, daß das Wasser ungehindert Abzug hat.

§ 5.

Es ist verboten, in die Straßenrinnen und Straßengräben Jauche, flüssige Abgänge aus Häusern, Höfen, gewerblichen Anlagen usw. abzuführen. Die Herstellung von Einrichtungen auf Bürgersteigen, Straßenrinnen und Gräben, die die Einführung solcher flüssigen Abgänge bezwecken, ist nicht gestattet. Derartige Anlagen sind auf Anordnung der Polizeibehörde zu entfernen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den Gesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen geahndet.

Ein zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteter, für den gemäß § 6 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 ein anderer der Ortspolizeibehörde gegenüber die Ausführung der Reinigung übernommen hat, bleibt straffrei, wenn dieser seinen Verpflichtung nicht nachkommt. Dasselbe gilt auch hinsichtlich des zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten, der die Ausführung der Reinigung durch Privatvertrag einer tauglichen Persönlichkeit übertragen hat.

§ 7.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Die Ortspolizeiverordnung vom 30. August 1873 wird hiermit aufgehoben.

Altenhain, den 8. Dezember 1913.

Die Polizeiverwaltung.

E l z e n h e i m e r,

Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Im Laufe des Winters wird der Kreisobstbauinspektor Gotop in folgenden Gemeinden Vorträge, praktische Unterweisungen, Baumchneidkurse pp. abhalten:

Dienstag, den 13. Januar 1914 zu Oberhöchstadt im Gasthaus zum „Rassauer Hof“, abends 9 Uhr.

Donnerstag, den 15. Januar 1914 zu Altenhain i. T. im Gasthaus zum „Rassauer Hof“, abends 8 Uhr.

Dienstag, den 20. Januar 1914 zu Stierstadt im Gasthaus von Krämer, abends 9 Uhr.

Tags darauf Baumchneidkursus auf der Neuanlage von Aumüller, anfangs 10 Uhr früh.

Donnerstag, den 22. Januar 1914 zu Neuenhain im Gasthaus von Georg Baß, abends 9 Uhr.

Donnerstag, den 29. Januar 1914 zu Hornau im Gasthaus von Bender, abends 1/2 9 Uhr.

Samstag, den 31. Januar 1914 zu Fischbach im „Schützenhaus“, abends 1/2 9 Uhr.

Dienstag, den 3. Februar 1914 zu Schneidhain im Gasthaus zur „Schönen Aussicht“, abends 1/2 9 Uhr.

Donnerstag, den 5. Februar 1914 zu Mannolskain im Gasthaus zum „Rassauer Hof“, abends 9 Uhr.

Dienstag, den 17. Februar 1914 zu Falkenstein i. T. im Gasthaus zum „Rassauer Hof“, abends 1/2 9 Uhr.

Donnerstag, den 19. Februar 1914 zu Eppstein i. T. im Gasthaus zur „Sonne“, abends 1/2 9 Uhr.

Dienstag, den 3. März 1914 zu Glashütten im Gasthaus zum „Weißen Hof“, abends 9 Uhr.

Ich mache die Herren Bürgermeister auf diese gemeinnützigen und für den Kreis so wichtigen Vorträge und praktischen Unterweisungen ganz besonders aufmerksam und ersuche durch mehrmalige, ortsübliche Bekanntmachungen auf einen möglichst zahlreichen Besuch hinwirken zu wollen.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 12. November 1913.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Königlicher Lanorat

v. M a r z.

Bevorstehende Zwangsversteigerung.

Eigentümer: Kaufmann Wilhelm Spies zu Bad Homburg v. d. Höhe, jetzt dessen Konkursmasse.

Bezeichnung der Grundstücke: 1) Rirdorferstraße Nr. 1, Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten, zusammen 5 a 35 qm., 2) Gluckensteinweg Nr. 5, Wohnhaus mit Hofraum, Hausgarten, Fabrik- und Maschinengebäuden, zus. 44 a 07 qm., 3) 12 Grundstücke (Acker und Gärten im Wendelsfeld) zus. 40 a 28 qm.

Es handelt sich um eine Schokoladen-, Zuckerwaren- und Konservenfabrik mit größerem Absatz, welche noch in vollem Umfange fortgeführt wird.

Termin zur Versteigerung: 21. Januar 1914, vormittags 10 Uhr.

Auf die Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt wird verwiesen. Die Akten können auf der Gerichtsschreiberei eingesehen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 22. November 1913.

Königliches Amtsgericht, Abt. 4.

Fr. Wilh. Creutz, Dampfsägewerk.

Fernsprecher Nr. 97. Bad Homburg v. d. H. Castillostr. 2-8.

Liefere geschnittenes **Eichen- u. Tannenbauholz** in allen Dimensionen mit kurzer Lieferfrist.

Lager in Eichen- Buchen- Lärchen- Kiefern- Tannen-Bohlen.

Bretter in jeder Länge, Doppeldielen, Dachlatten, Spalierlatten, Naturlatten, Schwarten, Schalterbäume, Spangen u. Fussbodenlager. Fertig bearbeitete eichene Fensterbänke u. Türschwelle nach Mass.

Dachpappe und Avenarius Carbolinum.

Landwirte, jetzt ist die Zeit

die Düngung der

Wiesen und Weiden

vorzunehmen!

Kalkstickstoff

darf dabei nicht vergessen werden.

Billigste Stickstoffdüngung.

Hohe Ernten! Zartes schmackhaftes Futter!

Mischbar mit Kainit und Thomasmehl!

Aufklärung durch das

Kalkstickstoffbüro, Frankfurt a. M. 121

Kaiserstrasse 32.



Union-

und Eisformbriquetts

sowie alle anderen Sorten

Kohlen und Koks

empfehlen in nur vorzüglicher Qualität

Heinrich Böttfänger,
Baingasse.

Telefon 368

Telefon 368.

Wilhelm Dörsam

empfehlen für modern. Haarfrisuren

Böpsfe, Locken, Haar-
unterlagen usw. usw.

in größter Auswahl.

Von ausgefallenen Damenhaaren
werden Böpsfe, Locken, Haarunter-
lagen, sowie alle anderen Haararbeiten
billig angefertigt.

Ausgefallene Damenhaare werden
angekauft.

22 Louisenstraße 22

Laden

entl. mit Wohnung ab 1. April 1914 zu
vermieten. Zu erfragen

Ludwigstraße 6 II.

Zwei kl. Wohnungen

2 Zimmer und Küche neu hergerichtet zu
vermieten

Louisenstraße 30.

4-Zimmerwohnung

mit Badzimmer und sonstigem Zubehör per
1. April zu mieten gesucht.

Offerten mit Preisangabe unter F. 126
bei dieser Zeitung abzugeben.

Metallbetten auch für Kinder

billig an Private. Katalog frei.

Eisenmöbelfabrik Suhl i. Thür.